



Moderhinkesanieierung auf Alpen mit Schafen

Die Sömmerung von Schafen ist in den nächsten Jahren, ab 2025, nur für Schafhaltungen mit dem **Status «frei»** erlaubt! Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Kantonstierarzt.

Die Schafhaltenden sind für die Sanierung von positiv auf Moderhinke getesteten Betrieben sowie für die Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Tierverkehrsvorschriften zuständig. Für die Sanierung sind mindestens 6 bis 10 Wochen einzuplanen. Die Sanierung umfasst die Klauenkontrolle, das Klauen schneiden und das Klauenbad.

Infolge Schafbeständen, die nicht moderhinkefrei sind, könnte es Schafalpen geben, die nicht genügend bestossen werden können und eine Unterbestossung ausweisen. In diesem Fall kann die Beitragszahlung nicht ausgeglichen werden (gilt nicht als höhere Gewalt nach Art. 106 DZV). Die Sömmerungsbeiträge würden entsprechend der effektiven Bestossung ausbezahlt.

In gemischten Herden mit Ziegen wird empfohlen, die Ziegen auch in das Sanierungsprogramm einzubeziehen. Ziegen unterstehen bei Betrieben mit positiv getesteten Schafen ebenfalls der Sperre 1. Grades und können somit auch nicht gesömmert werden.

Bei Fragen zum nationalen Bekämpfungsprogramm scannen Sie den QR-Code ein:

